



Az.: 55-29402/300-0005-006

Mitteilung

3 / 2014

Anzeigefrist gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Die Bestimmung des physikalischen Pfades zur Bemessung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV kann in einzelnen Fällen zu nachvollziehbaren Verzögerungen bei der Erstellung der für eine Anzeige erforderlichen Unterlagen bei den Beteiligten führen.

Die Regulierungskammer Niedersachsen wird daher im Jahr 2014 in allen begründeten Einzelfällen auch Anzeigen akzeptieren, die bis zu der in der bundesweit gültigen Festlegung [BK4-12-1656](#) festgelegten Frist (30.09.2014) nicht mit vollständigen Unterlagen eingereicht werden. Bis zum 31.12.2014 gibt es in solchen Fällen Gelegenheit, die noch fehlenden Unterlagen nachzureichen. Ein entsprechender Verlängerungsantrag ist mit einer individuellen Begründung an die Regulierungskammer Niedersachsen zu stellen.

Nach wie vor erforderlich ist allerdings eine fristgerechte Anzeige bis zum 30.09.2014 mit allen zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen bei der Regulierungskammer Niedersachsen.

Hannover, den 28.08.2014

Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -